

*Info*

# Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

II / 2012

Möchten Sie sich  
meiner Mandantschaft  
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis  
zum 15.05.12 an mich wenden.

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon V wie ...
  - Vereine
  - Vergnügungsteuer
- 4 - 6 ..... Elektronische Rechnung - Wo bleibt der Vorsteuerabzug?
- 6 - 8 ..... Neuer Fahrgast im Bus - Die Beitreibungsrichtlinie
- 8 ..... ELENA - Ersatzlos eingestellt
- 8 - 9 ..... Elektronische Lohnsteuerkarte - Start verschoben
- 9 -10 .... Private Nutzung Pkw - Rabatte bei der 1%-Regelung
- 10 -11 .... Private Nutzung Pkw - Wo ist die regelmäßige Arbeitsstätte?
- 11 -12 .... Wenn es länger dauert - Verspätete Steueranmeldungen
- 12 -13 ... Der Reißwolf darf arbeiten!
- 13 ..... Ist-Besteuerung - Umsatzgrenze bleibt
- 13 -14 ... Weniger Aufgaben - Änderungskündigung möglich
- 14 -15 ... Zivilprozess - Wie belastend sind die Kosten?
- 15 ..... Mandanten stellen sich vor

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.  
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten  
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

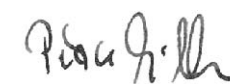
Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

graue Kleidung, grauer Himmel, Temperaturen so tief wie seit 25 Jahren nicht mehr. Endlich ist der Frühling da! Ostern steht vor der Tür. Die Frühlingsgefühle erwachen. In dieser Zeit sollten wir uns auf Neues freuen und nicht über die ständigen leidigen Änderungen im Steuerrecht ärgern.

Auf einen Boom in der Baubranche, bei den Floristen, Eisdielen und sicher vielen anderen Bereichen ist zu hoffen. Bei uns ist schon der Boom ausgebrochen: der Babyboom. Wir freuen uns gleich auf 3 mal Nachwuchs. Sind unsere Renten doch sicher? An uns soll es nicht liegen. So ein geburtenstarkes Jahr wie 2012 gab es für uns noch nie.

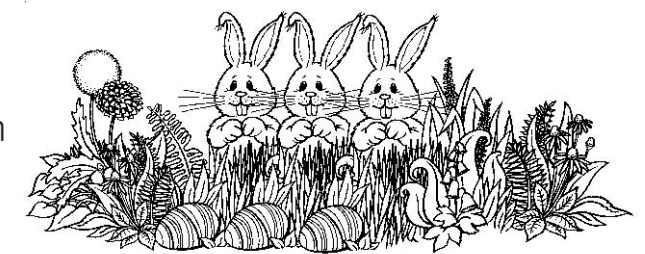
Natürlich darf vor lauter Freude nicht übersehen werden, dass das Rad der Finanzpolitik sich unaufhörlich weiter dreht. Möge der vorliegende InfoBrief einen kleinen Beitrag dazu leisten auf dem Laufenden zu bleiben. Denn natürlich haben wir auch in dieser Ausgabe wieder Tipps und Wissenswertes aus der Welt des Steuerrechts für Sie zusammengestellt. So erfahren Sie, wie es bei elektronischen Rechnungen um den Vorsteuerabzug steht und was sich für Sie aus den neuen Inhalten des Steuervereinfachungsgesetzes ergibt. Ist es für Sie von Belang, dass die elektronische Lohnsteuerkarte erst 2013 eingeführt wird? Die Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten. Und auch zum Dauerthema "private Nutzung des Firmen-Pkw" hält dieser InfoBrief interessante Hinweise für Sie bereit.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, erholsame Osterfeiertage und ein sonniges Frühjahr



Petra Möller

und das ganze Team



## Steuerlexikon V wie ...

### Vereine

Ein uralter Witz stellt die Frage, was sieben Deutsche machen, wenn sie sich treffen. Richtig, sie gründen einen Verein. Die Zahl 7 spielt eben nicht nur im Märchen eine große Rolle (Sieben Zwerge, Sieben Schwaben usw.). Sie ist auch die Mindestzahl an Personen, die für die Gründung eines Vereins benötigt werden. Sind diese sieben Personen zur Vereinsgründung gefunden, muss sich der Verein noch eine Satzung geben. Das ist eine Urkunde, in der quasi die "Spielregeln", nach denen der Verein funktioniert, festgehalten werden. Das Wichtigste dabei ist, mehr oder weniger genau zu beschreiben, welchen Zweck der Verein verfolgt. Bedeutend ist auch, wie man Mitglied im Verein werden kann und wie man wieder gegangen werden kann. Im Anschluss müssen sich die Gründer überlegen, ob der Verein eine eigene juristische Person werden soll. Das nennt man Rechtsfähigkeit. Sie wird dadurch erlangt, dass der frisch gegründete Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen wird. Wenn am Ende alles richtig gemacht wurde und der Zweck des Vereins darin besteht, anderen Leuten zu helfen, dann bescheinigt das Finanzamt sogar die Gemeinnützigkeit. Die Leute, die etwas Geld in den Verein einzahlen, dürfen sich Spender nennen. Und Spenden dürfen die Spender bei ihrer privaten Steuererklärung steuermindernd ansetzen.

### Vergnügungsteuer

Natürlich ist es immer ein Vergnügen, Steuern zu zahlen. Aber beim Begriff Vergnügungsteuer handelt es sich eher um einen Oberbegriff für Abgaben, die Gemeinden erheben, wenn Leute Spaß haben bzw. wenn die Befürchtung besteht, dass manche Bürger oder Gäste der Stadt zu viel Spaß haben könnten. In Deutschland waren die Vergnügungsteuern

zum Ende des Mittelalters als Zwecksteuern zur Finanzierung des Armenwesens entstanden. Konkret wurden zuerst Abgaben auf Glücksspiele erhoben, die heute noch als Rennwett- und Lotteriesteuer weiterleben. Später wurden aber nach und nach auch andere Belustigungen in den Abgabebereich mit einbezogen.

## Elektronische Rechnung

### Wo bleibt der Vorsteuerabzug?

Lars Lustig ist Unternehmer. Er beschließt, den Telefonanbieter für sein Firmentelefon "Mobillette" zu wechseln. Also geht er ins Geschäft, sucht sich den für ihn passenden Tarif aus und unterschreibt, was ihm vorgelegt wird. Als die Gebühren für die Telefonnutzung des ersten Monats von seinem Firmenkonto abgebucht werden, fragt sich Lustig, wo denn eigentlich die Rechnung dazu ist. Just in diesem Moment hat er wieder die nette Verkäuferin im Ohr, die sagte, er könne sich die Rechnung aus dem Internet als .pdf-Datei herunterladen und selbst ausdrucken.

Vorsorglich fragt Lustig seinen Steuerberater, ob das ein Problem ist. Der sagt tatsächlich: "Ja. Nämlich konkret für den Vorsteuerabzug." Bis zum Juni 2011 war der Vorsteuerabzug aus einer elektronischen Rechnung nur möglich, wenn die Datei mit einer elektronischen Signatur (=Unterschrift) versehen war, die Signatur elektronisch überprüft wurde und das dann dokumentiert wurde. Weil dies so kompliziert war, hat sich die Vorgehensweise praktisch nicht durchgesetzt. Beim Gesetzgeber machte sich die Einsicht breit, dass man etwas ändern müsse. Da auch noch die EU drängelte, wurde die Änderung in das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufgenommen (wir hatten in der letzten InfoBrief-Ausgabe darüber berichtet).

Ab Juli 2011 kann bei allen elektronischen Rechnungen die Vorsteuer abgezogen werden, allerdings nur wenn einige "Wenn" und "Aber" erfüllt sind. Die wichtigste Bedingung ist, dass für die eingegangene elektronische Rechnung dauerhaft (also bis zu 13 Jahre lang) die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit gewährleistet werden können. Das klingt ziemlich bombastisch. Doch spannend wird es bei der praktischen Ausgestaltung.

Auch in den Zeiten der guten alten Papierrechnung war es so, dass eine eingegangene Rechnung erstmal vollständig daraufhin geprüft wurde, ob alles, was dort stand, richtig und vereinbart war. In größeren Unternehmen bekommt das Papier als Allererstes einen Eingangsstempel. Dann wandert es zur Fachabteilung, in der die Rechnung inhaltlich geprüft wird. Dann wird sie zur Chefetage befördert, welche die Bezahlung genehmigt und den Beleg zur Buchhaltung gibt. Zuletzt ist da jemand, der den Betrag tatsächlich an den Lieferanten überweist. Jeder, der die Rechnung in der Hand hatte, hinterlässt auf dem Papier seine Spuren. Durch dieses "innerbetriebliche Kontrollverfahren" besteht ein "verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung" genauso, wie es im neu formulierten Gesetzestext steht.

Das Gleiche muss auch für elektronische Rechnungen gelten! Unternehmer Lustig muss dieses Kontrollverfahren in seinem Unternehmen organisieren, und alle müssen sich daran halten. Allerdings lässt sich das natürlich für elektronische Rechnungen nicht so leicht bewerkstelligen wie für die guten alten Papierrechnungen. Die Herausforderung ist die Vielfalt, die uns die elektronische Welt bietet. Lars Lustig hat sich die Rechnung des Telefonanbieters aus dem Internet heruntergeladen. Er könnte sie aber auch als E-Mail bekommen oder als Anlage einer E-Mail oder als

Datenträger (z.B. USB-Stick) oder hochprofessionell im sogenannten EDI-Verfahren. Doch damit nicht genug: Auch alle denkbaren elektronischen Formate sind erlaubt, also nicht nur als .pdf-Datei kann die Rechnung eingehen, sondern auch als Datei aus einer Tabellenkalkulation, aus einem Textverarbeitungsprogramm, aus einem Bildbearbeitungsprogramm, aus Warenwirtschaftssystemen oder auch aus einer Datenbank heraus. Alles ist möglich, solange die Rechnung die gesetzlich geforderten Mindestinhalte enthält.

Der arme Lustig ist bei seinem Gespräch mit dem Steuerberater immer tiefer in seinem Stuhl versunken. Er wollte doch einfach nur einen neuen Handyvertrag! Da kommt er auf eine Idee. Er geht nochmals zu der noch immer netten Verkäuferin und sagt: "Ich möchte die elektronische Rechnung nicht." Da ist das Gesetz eigentlich auf seiner Seite, aber die Verkäuferin zeigt Lustig bei dieser Gelegenheit, was er alles unterschrieben hatte. Da ist ein Blatt dabei, auf dem auf Vorder- und Rückseite viele Dinge ganz klein geschrieben stehen. Die besser lesbare Überschrift lautet: Allgemeine Geschäftsbedingungen. Dort liest Lustig, dass er den Widerspruch gegen die elektronische Rechnung in einem Brief mit der gelben Post verschicken muss, und dass die Papierrechnung jeden Monat 3 Euro extra kosten wird. Das will Lustig aber auch nicht!

Lustig hat aus dieser Geschichte etwas gelernt: Er muss sich mit diesem Thema genauer beschäftigen. Er wird sich überlegen, welche organisatorischen Abläufe er in seinem Unternehmen ändern muss, welche Hilfsmittel er dafür benötigt und wie er alles archivieren will. Wenn in einigen Jahren in seiner Firma eine Betriebsprüfung des Finanzamtes stattfindet und im Ergebnis festgestellt wird, dass die Aufbewahrung der bei ihm eingegangenen elektronischen Belege nicht ordnungsgemäß

war, dann muss er allein die Verantwortung und die Belastung der hohen Steuerrückzahlungen tragen.

## Neuer Fahrgast im Bus Die Beitreibungsrichtlinie

Es gab schon 2011 ein Steuervereinfachungsgesetz. Bis dieses Gesetz alle Gremien durchlaufen hatte und dann endlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, war es November 2011 und damit fast ein Jahr vergangen. Da immer alles in Bewegung ist, fallen in dieser langen Zeit selbstredend Themen an, die ebenfalls in einem deutschen Gesetz verarbeitet werden müssen. Da passte es wunderbar, dass der Gesetzgeber gerade dabei war, die Beitreibungsrichtlinie der Europäischen Union ins deutsche Recht umzusetzen. Es lässt sich mit den Fahrgästen eines Autobusses vergleichen: Auch bei diesem Gesetz sind noch andere Artikel zugestiegen. Aus diesem Grunde wird das Gesetz in Fachkreisen auch als das heimliche Jahressteuergesetz 2011 angesehen. Schauen wir uns die eingestiegenen Teilnehmer einmal an:

1. Da ist zunächst zu erwähnen, warum das Gesetz so heißt wie es heißt: Mit der Beitreibungsrichtlinie der EU soll eine möglichst reibungslose Amtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedsländer erreicht werden. Konkret geht es um die Auskunftserteilung, die Zustellung von Dokumenten, die Beitreibung von Forderungen und das Ergreifen von finanziellen Sicherungsmaßnahmen.

So lobenswert, wie das ohne jeden Zweifel ist, bleibt die Befürchtung, dass sich die Relevanz für den Bürger darauf beschränkt, dass die Bußgelder für (vermeintliche) Verkehrsdelikte im europäischen Ausland nun auch zu Hause, in Deutschland, zugestellt und beigetrieben werden.

2. Auch an der Dauerbaustelle Riesterrente

wurde wieder gearbeitet. Konkret wird ein Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr für mittelbar zulageberechtigte Personen eingeführt. Um den Rahmen nicht zu sprengen, verzichten wir an dieser Stelle auf Details.

3. Ein weiteres Dauerthema ist die Frage, ob und wie die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums steuerrechtlich zu berücksichtigen sind. Jetzt wird wieder und nochmals besonders klar gestellt, dass diese Kosten zur privaten Lebensführung gehören und deshalb der Abzug als Betriebsausgaben oder auch als Werbungskosten ausgeschlossen ist. Wie das aber oft bei hektischen Reparaturen ist: Man muss abwarten, ob sie halten.

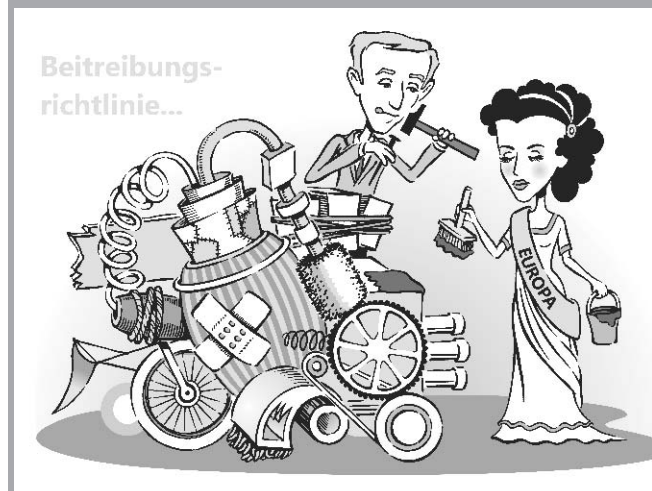
Für die private Steuererklärung sind diese Aufwendungen zum Glück nicht ganz verloren. Sie können bis zu einem Höchstbetrag von bisher 4.000 Euro als Sonderausgaben angesetzt werden. Da der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung des Gesetzestextes handeln würde (im Sinne von "Das haben wohl manche falsch verstanden."), soll diese Textfassung schon rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2004 gelten.

Positiv ist dazu noch zu vermelden, dass sich der Höchstbetrag von 4.000 Euro ab dem Veranlagungsjahr 2012 auf 6.000 Euro erhöht.

4. Aufhebung der Sanierungsklausel für Körperschaften

Lars und Lara Lustig sind beide Gesellschafter der FönToGo GmbH. Die Geschäftsidee ist "eigentlich" gut, aber die Geschäfte der Gesellschaft laufen eher schlecht, und so haben sich sowohl für die Körperschaftsteuer als auch für die Gewerbesteuer über die Jahre hinweg die Verlustvorträge auf jeweils etwa 50.000 Euro angesammelt. Nach einem Treffen mit Frisörmeister Udo Tango wird beschlossen, dass Tango einen höheren Geldbetrag in die Gesellschaft einzahlt, damit der

Betrieb wieder laufen kann. Zum Ausgleich ist Tango künftig mit 75% an der Gesellschaft beteiligt.



Durch den Verkauf der Mehrheit der Anteile sind im ersten Schritt sämtliche Verlustvorträge verloren gegangen. Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber ab 2008 eine Möglichkeit eingebaut, dass im Falle einer Sanierung, wenn konkrete Bedingungen erfüllt sind, die Verlustvorträge doch erhalten bleiben. Wenn in unserem Beispielfall also künftig Gewinne erzielt werden, dann brauchen so lange keine Steuern gezahlt zu werden, bis die Verlustvorträge aufgebraucht worden sind. Leider gibt es immer wieder ein "Aber", diesmal von Seiten der EU. Die fand die deutsche Regelung nicht gut und sprach von unerlaubter Subventionierung. Im Ergebnis musste Deutschland die Sanierungsklausel wieder streichen, und zwar rückwirkend. Als wenn es sie nie gegeben hätte.

Wir meinen, dass das so nicht zu akzeptieren ist. In unserem Beispielfall hätte sich Tango möglicherweise nicht entschieden, Geld in die Gesellschaft zu stecken. Es gilt zwar das Prinzip, dass man sich auf das europäische Recht berufen kann, wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist als das deutsche Recht. Entscheidend für die Besteuerung ist aber das deutsche Gesetz. Wenn die deutschen Ge-

setze nun tatsächlich günstiger sind als die Anforderungen der EU, muss man sich auf die Wirksamkeit des deutschen Gesetzes verlassen können. Wenn dieser Fall Sie betrifft, liebe Leser, sollten wir uns dagegen wehren.

5. bei Bedarf: Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht für EU-Bürger

Margarethe Tischlermaker, geb. Lustig, wurde in Deutschland geboren und wohnt schon seit vielen Jahren in Belgien. Als ihre Mama stirbt, erbt Tischlermaker ein wunderschönes Grundstück in der Nähe von Berlin. Das Grundstück hat einen Verkehrswert von 300.000 Euro. Da sie in Deutschland keinen Wohnsitz hat, würde im ersten Schritt der persönliche Freibetrag bei lediglich 2.000 Euro liegen, d.h. Tischlermaker müsste kräftig Erbschaftsteuer zahlen. Da dies gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wurde auch hier Deutschland von der EU aufgefordert, eine Änderung ins Gesetz aufzunehmen. Wenn sie es wünscht, kann die Erbin nun auf die Freibeträge zurückgreifen, die sie auch als Deutsche hätte, also konkret auf mindestens 400.000 Euro.

An dieser Stelle ein wichtiger Hinweis: Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass in Deutschland alles berücksichtigt wird, was Tischlermaker von ihrer Mutter irgendwo in der Welt geerbt hat. Da auch noch der Belgische Staat Erbschaftsteuer haben will, kann die Option zur unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht günstiger sein, muss aber nicht.

6. Bisher konnte man selbst entscheiden, ob man seiner Bank erzählt, wie man es mit der Religion hält. In der Praxis wurde der Bank gegenüber nichts gesagt, und diese hat keine Kirchensteuer von den erzielten Kapitalerträgen einbehalten. War man Mitglied in einer Staatskirche, wurde das bei der privaten Einkommensteuererklärung nachgeholt und die Kirchensteuer entsprechend nacherhoben. Die Einrichtungen, die das Geld bekommen,

finden das so nicht optimal, weil sie länger auf ihr Geld warten mussten. Ab 2014 müssen nun die Banken über das Bundeszentralamt für Steuern elektronisch den "Glaubensstatus" abgleichen und dann entsprechend Kirchensteuer erheben. Technisch soll das nach dem gleichen Prinzip abgewickelt werden, wie die Elektronische Lohnsteuerkarte funktioniert. Das Suchkriterium wird die persönliche Steuer-Identifikationsnummer sein. Es ist vorgesehen, dass die Kapitalanleger über das Internet eine Möglichkeit erhalten, bei der Behörde die Kirchensteuermerkmale mit einem Sperrvermerk zu versehen. Bei einer Sperrung soll es dann dabei bleiben, dass der Anleger erst über die Einkommensteuererklärung zur Kirchensteuer veranlagt wird.

## ELENA Ersatzlos eingestellt

Wenn Sie als Unternehmer mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, ist für Sie ein weiteres Gesetz bedeutsam, das zum Ende des Jahres 2011 verabschiedet wurde. Die Wichtigkeit kann man am Namen nicht gleich erkennen. Es heißt "Gesetz zur Änderung des Beherbergungsgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises". Neben den ohne Zweifel wichtigen Regelungen zur Statistik, wurde das mühsam umgesetzte ELENA-Verfahren also wieder gestrichen.

Die Grundidee für das ELENA-Verfahren ist wirklich zu loben. Der elektronische Entgeltnachweis sollte nach und nach dort eingeführt werden, wo die Höhe der laufenden Bezüge der Arbeitnehmer von Bedeutung ist. Ohne das elektronische Verfahren bleibt es dabei, dass der Unternehmer seinen Steuerberater informiert, wenn ein Arbeitnehmer das Unter-

nehmen verlässt. Der füllt dann per Computer ein Formular aus, das zur Unterschrift ausgedruckt wird, dann dem Arbeitnehmer aus-

**GESETZ ZUR ÄNDERUNG  
DES BEHERBERGUNGSGESETZES  
UND DES HANDELSSTATISTIKGESETZES  
SOWIE ZUR AUFHEBUNG  
VON VORSCHRIFTEN ZUM VERFAHREN  
DES ELEKTRONISCHEN ENTGELTNACHWEISES**



gehündigt wird, und dieser geht mit dem vorn und hinten bedruckten DIN-A-3-Papier zur Agentur für Arbeit. Der dortige Mitarbeiter erfasst wiederum die ausgedruckten Werte in seinen Computer.

Man muss nicht lange überlegen, um zur Einsicht zu gelangen, dass diese Arbeitsweise ineffizient und antiquiert ist. Aber leider war die Umsetzung des ELENA-Verfahrens nicht vollständig durchdacht. Der notwendige Mehraufwand bei den Unternehmern war riesig und überstieg den Aufwand für das Ausfüllen und Ausdrucken der Formulare. Hinzu kam, dass die von den Datenschützern vorgetragenen Bedenken berechtigt waren. So kam es, wie es kommen musste: Das ELENA-Verfahren wurde komplett und ersatzlos abgeschafft. Sicherlich wird in den nächsten Jahren ein neuer Versuch gestartet. Wir drücken die Daumen, dass der dann erfolgreich ist!

## Elektronische Lohnsteuerkarte Start verschoben

Beginnend mit dem Jahr 2012 sollte auch die elektronische Lohnsteuerkarte funktionieren. Aber wie sagt man so schön? Erstens kommt es anders, zweitens als man denkt! Aus techni-

schon Gründen wurde der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte auf den ersten Januar 2013 verschoben. Erst dann werden die Arbeitgeber die Lohnsteuermerkmale für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer über das Internet abrufen können. Im Ergebnis bedeutet dies aber auch, dass die Lohnsteuerkarten 2010 und die gegebenenfalls ausgestellten Ersatzbescheinigungen 2011 auch 2012 ihre Gültigkeit behalten. Soweit sich bei den Mitarbeitern nichts verändert hat, ist das kein Problem. Aber leider sind immer und überall diverse Veränderungen zu verzeichnen.



2012

Wenn sich die Lohnsteuermerkmale zuungunsten des Arbeitnehmers ändern, ist dieser verpflichtet, das beim Finanzamt anzuzeigen. Hierzu ein Beispiel: Dolores Umbritsch ist ledig und wohnt allein mit ihrem 5-jährigen Sohn Hans-Rubeus in einer schicken Wohnung. Diese Konstellation führt auf ihrer Lohnsteuerkarte zum Eintrag "Steuerklasse II". Beim Lohnsteuerabzug wird jeden Monat der Freibetrag für Alleinerziehende berücksichtigt. Umbritsch ist allerdings schon seit einiger Zeit schwer verliebt in Gregor Gäul. Da das auf Gegenseitigkeit beruht und auch sonst alles kompatibel ist, zieht Gäul im März 2012 mit in die Wohnung von Frau Umbritsch. Damit verliert Umbritsch die Berechtigung für Steuerklasse II. Schließlich lebt in dem Haushalt nun eine weitere volljährige Person. Es reicht nicht,

wenn Umbritsch ihren Arbeitgeber über die privaten Veränderungen informiert. Sie muss die Veränderung beim Finanzamt anzeigen. Für Veränderungsanzeigen beim Finanzamt, auch für Anträge, die den Lohn- bzw. Gehaltsempfänger begünstigen, sind im Internet entsprechende Formulare erhältlich. Bei Eheleuten müssen vor Abgabe des Formulars beide unterschreiben. Es empfiehlt sich, die Lohnsteuerkarten beizulegen. Durch die Verschiebung der elektronischen Lohnsteuerkarte bestehen auch bei den Finanzämtern diverse Verunsicherungen mit dem Ergebnis, dass manche Finanzämter zuletzt die veränderten Lohnsteuermerkmale auf der (alten) Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen haben. Manche Finanzämter haben die Lohnsteuerkarte gelassen wie sie ist und lediglich ein geändertes ELStAM-Infoschreiben mit den neuen Merkmalen verschickt. Sollte unklar sein, was richtig ist, sind im Zweifel die Angaben im ELStAM-Infoschreiben vom Arbeitgeber, der für den korrekten Lohnsteuerabzug verantwortlich ist, zu berücksichtigen.

## Private Nutzung Pkw Rabatte bei der 1%-Regelung

Ein Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen sorgt aktuell für viel Aufmerksamkeit. Zusammengefasst liegt der Fall wie folgt: Paule Puffer ist Geschäftsführer einer GmbH. Wie im Anstellungsvertrag vereinbart, steht ihm ein Firmenwagen zur Verfügung, den er auch für private Zwecke nutzen darf. Das Fahrzeug wurde im gebrauchten Zustand zum Preis von 31.990 Euro erworben. Als das Auto nagelneu war, wurde es mit genau dieser Ausstattung im Verkaufskatalog mit einem Listenpreis von 81.400 Euro ausgewiesen. Welche Rabatte der erste Besitzer damals mit dem Autohaus ausgehandelt hatte, ist nicht bekannt.

Nach den Buchstaben des Gesetzes liegt der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Fahrzeuges bei monatlich 1% des Bruttolisteninlandspreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung. In diesem konkreten Fall also sollte das lohnsteuerpflichtige Einkommen von Paule Puffer um monatlich 814 Euro erhöht werden.

Beim Finanzgericht wurde die Klage vom Bund der Steuerzahler als Musterverfahren unterstützt. Hier wurde beantragt, bei der Berechnung den um 20% verringerten Bruttolistenpreis zu verwenden. Der Gesetzgeber sei nämlich verpflichtet gewesen, nach der Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung auch das Einkommensteuergesetz der tatsächlichen Marktentwicklung anzupassen. Tatsächlich hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem anderen Verfahren und in einem anderen Zusammenhang festgestellt, dass beim Pkw-Verkauf durchschnittlich von einem Rabatt in Höhe von 20% auszugehen sei.

Leider hatte Puffer keinen Erfolg beim Finanzgericht. In seinem Urteil kam nämlich das Gericht zum Ergebnis, das Finanzamt habe zu Recht die private Nutzung des Fahrzeuges anhand des ungekürzten Bruttolistenpreises ermittelt. Es würde nicht gegen das Grundgesetz verstoßen, wenn der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage nicht verändert.

Was Puffer jedoch nicht verloren hat, ist die Hoffnung. Das Finanzgericht ist einverstanden, wenn der Fall an den BFH zur Revision weitergereicht wird. Das oberste Finanzgericht hatte sich bisher noch nie zu der grundsätzlichen Frage geäußert, ob der Gesetzgeber nun muss oder nicht.

Wir müssen natürlich nun abwarten, wie der BFH entscheidet. Bei anderen Gelegenheiten hatte das Gericht praktisch immer darauf abgestellt, dass die 1%-Regelung (natürlich) nur eine zulässige typisierende Betrachtung ist.

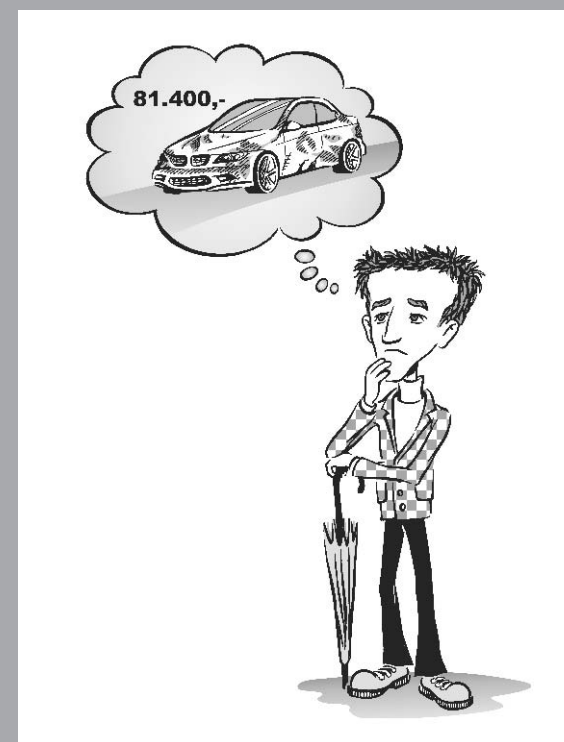
Mit der Anknüpfung an die Preisempfehlung des jeweiligen Herstellers will der Gesetzgeber eine stark vereinfachende Methode verwenden, bei der für alle gleichen Fahrzeuge eine einheitliche Berechnungsgrundlage angewendet wird. In den Urteilen wurde dann regelmäßig darauf hingewiesen, dass für den Fall einer individuellen Benachteiligung eines Steuerpflichtigen immer noch die Fahrtenbuchmethode als Alternative zur 1%-Regelung bleibt. Für die Argumentation von Puffer spricht, dass die Autohersteller heutzutage die üblicherweise gewährten höheren Rabatte bereits in den Listenpreis einkalkuliert haben. Dadurch wird ein neu erworbenes Fahrzeug überproportional höher besteuert als ein älteres Fahrzeug mit einer vergleichbaren Ausstattung. Auf der anderen Seite kann man wohl getrost davon ausgehen, dass der Gesetzgeber für den Fall, dass Puffer beim BFH gewinnt, den Prozentsatz als Stellschraube für Steuererhöhungen entdecken wird. Aus der 1%-Regelung könnte dann relativ schnell eine 1,2%-Regelung werden...

Als Reaktion auf diese Rechtsentwicklung wird man bis zur Entscheidung des BFH in den Steuererklärungen auch weiterhin bei der Anwendung der 1%-Regelung den ungekürzten Bruttolisteninlandspreis verwenden müssen. Aber bis die Sache entschieden ist, ist dringend zu empfehlen, gegen die Bescheide Einspruch einzulegen und dann das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

## Private Nutzung Pkw Wo ist die regelmäßige Arbeitsstätte?

Paule Puffer hat noch ein zweites Problem: An den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag fährt er früh regelmäßig zur Zentrale der Firma, die 8 km von seiner Wohnung entfernt ist. Dienstags fährt er immer zur 15 km ent-

fernten Niederlassung A und donnerstags zur Niederlassung B, die sich in 40 km Entfernung befindet.



Das Finanzamt ist der Auffassung, dass sowohl die Zentrale als auch die Niederlassungen in A und B Puffers regelmäßige Arbeitsstätten sind. Für Puffer ist diese Sichtweise ein Nachteil, weil der lohnsteuerpflichtige Sachbezug aus der Pkw-Nutzung damit (noch) höher ist. Außerdem kann er keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Da von diesem Problem nicht nur Puffer betroffen ist, musste der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden. Im Juni 2011 hat er dies für drei vorgelegte Fälle getan. Das Ergebnis ist für Puffer und seine Kollegen positiv ausgefallen: Ein Arbeitnehmer kann maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Im oben beschriebenen Beispiel lässt sich mit der Zentrale noch relativ einfach bestimmen, wo die regelmäßige Arbeitsstätte von Geschäftsführer Puffer ist. Da das wahre Leben aber nicht immer einfach ist, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) noch im alten Jahr

eine Verwaltungsanweisung veröffentlicht. Zunächst soll das Urteil von der Finanzverwaltung angewendet werden, was im ersten Schritt schon positiv ist (s. oben die Behandlung der Zivilprozesskosten). Im zweiten Schritt gibt das BMF eine konkrete Prüfungsreihenfolge vor, wie die regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten zu bestimmen ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die regelmäßige Arbeitsstätte dort ist, wo aufgrund dienstrechtlicher bzw. arbeitsvertraglicher Festlegungen der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist. Es kommt also entscheidend auf die Qualität der verrichteten Arbeit an und nicht darauf, wie oft die Arbeitsstätte aufgesucht wird.

## Wenn es länger dauert Verspätete Steueranmeldungen

Lars Lustig gibt sich wirklich Mühe! Aber jeden Monat wieder wird er vom Termin für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung überrascht. So passiert es gelegentlich, dass er die Voranmeldung nicht pünktlich abgibt. Die dann vom Computer des Finanzamtes festgesetzten Verspätungszuschläge lässt er als berechtigte Strafe für fehlende Organisation über sich ergehen. Aber ist mit den bezahlten Säumniszuschlägen alles ausgestanden? Klare Antwort: Nein! Vor allen Dingen nicht ab dem Jahr 2012!

Die Finanzbeamten müssen sich nicht nur an Gesetze, sondern auch an interne Regelungen halten. Eines dieser internen Dokumente trägt den Titel "Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)" und wurde für das Jahr 2012 neu formuliert.

Steuerjuristen betrachten die verspätete Abgabe einer Anmeldung immer als Steuerhinterziehung auf Zeit. Die Finanzbeamten sind verpflichtet, der Bußgeld- und Strafsachen-

stelle (BuStra) zu melden, wenn Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht. Das Problem ist, dass in der genannten Anweisung nun der kurze Satz fehlt, dass im Falle verspäteter



Steueranmeldungen auf eine Weiterleitung an die BuStra verzichtet werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ab 2012 alle verspätet eingegangenen Anmeldungen der BuStra zu melden wären. Zusätzlich zum Verspätungszuschlag müsste die BuStra dann für jeden Einzelfall prüfen, ob die verspätet eingegangene Anmeldung als strafbefreiende Selbstanzeige zu werten und ob ein "richtiges" Steuerstrafverfahren gegen den Unternehmer einzuleiten ist.

Diese Rechtsentwicklung ist alles andere als vorteilhaft. Natürlich werden Sie nicht bei jeder verspäteten Abgabe einen Brief von der BuStra erhalten. Man kann sich schwerlich vorstellen, dass die Finanzämter über ausreichende personelle Ressourcen verfügen, um jeden Fall einer verspäteten Abgabe der Steueranmeldung zu überprüfen. Andererseits ist es nicht akzeptabel, wenn es von Zufällen oder gar von persönlichen Stimmungen der Sachbearbeiter abhängt, ob Erörterungen mit der BuStra eingeleitet werden oder nicht.

Jedenfalls müssen wir Ihnen den sehr dringenden Rat geben, es nicht darauf ankommen zu lassen! Wenn Sie Ihren Steuerberater mit der Erstellung Ihrer Buchführungen

bzw. der Aufzeichnungen aufträgt haben, denken Sie bitte daran, dass auch er Zeit braucht, um alles ordnungsgemäß und fristgerecht abzuwickeln.

## Der Reißwolf darf arbeiten!

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2011 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2001 und früher
  - Inventare, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind
  - Buchführungen, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2001 oder früher erfolgt ist
  - Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind
  - Buchungsbelege aus dem Jahre 2001 oder früher
  - Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
  - sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2005 oder früher
- Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Natürlich dürfen Unterlagen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für
- eine begonnene Außenprüfung
  - anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen
  - ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt
  - vorläufige Steuerfestsetzungen

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre in elektronischer Form vorgehalten werden müssen. Natürliche Personen, bei denen die Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapi-



talvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften) im Kalenderjahr 2010 mehr als 500.000 betrug, müssen ab 2011 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## Ist-Besteuerung Umsatzgrenze bleibt

Zunächst ein einfacher Beispielfall, um sich den Sachverhalt vor Augen zu halten: Der Frisörmeister Lars Lustig sorgt zur Hochzeit von Hanny und Harald Petter am 28. Januar 2012 für schicke Frisuren. Einen Tag später schreibt er die Rechnung an das frisch vermählte Paar mit der vereinbarten Vergütung in Höhe von 500 Euro zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 95 Euro. Weil die Eheleute Petter aber in den Tagen nach der Hochzeit nicht zu Hause sind, bleibt die Rechnung liegen und wird erst am 19. März 2012 gezahlt. Standardmäßig sagt das Gesetz, dass die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum an das Finanzamt abgeführt werden muss, in dem die Leistung erbracht wurde, also wenn

die Rechnung geschrieben sein soll. Das wird Soll-Versteuerung genannt. Für unseren Beispielfall bedeutet dies, dass Lustig die 95 Euro Umsatzsteuer bereits für den Januar, also konkret zum 10. Februar 2012, an die Finanzkasse überweisen muss. (Wenn er beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt hat, verschiebt sich diese Frist auf den 12. März 2012.)

Kleinere Unternehmen und Freiberufler können beim Finanzamt beantragen, dass sie erst dann die vereinnahmte Umsatzsteuer zu überweisen brauchen, wenn das Geld aus der bezahlten Rechnung auf dem Konto eingegangen ist. Entsprechend wird diese Variante Ist-Versteuerung genannt. In unserem Beispiel muss Lustig die Umsatzsteuer für den März anmelden und zum 10. April 2012 zahlen (bzw. zum 10. Mai 2012 im Falle einer Dauerfristverlängerung).

Nun stellt sich die berechtigte Frage, wo genau der Unterschied zwischen kleinen und größeren Unternehmen liegt. Als vor einigen Jahren alle der festen Überzeugung waren, dass sich Deutschland in einer Krise befindet, wurde diese Grenze auf einen Jahresumsatz in Höhe von 500.000 Euro definiert. Allerdings sollte die Erleichterung für die Unternehmen nicht ewig gelten, sondern zum Ende des Jahres 2011 auslaufen. Ende 2011 aber wurde beschlossen, dass die Umsatzgrenze auch weiterhin bei 500.000 Euro liegen soll.

## Weniger Aufgaben Änderungskündigung möglich

Bertram Bit ist als Programmierer bei einem Unternehmen angestellt, das verschiedene Computerprogramme selbst herstellt und vertreibt. Seine überaus wichtige Aufgabe besteht seit vielen Jahren darin, kleine grüne Männchen zu programmieren, die in den Pro-

grammen auftauchen, wenn die Hilfetaste gedrückt wird. Es kam wie es kommen musste: Der eine Geschäftsführer, mit dem Bit gemeinsam älter geworden ist, schied aus dem Unternehmen aus, und der neue Geschäftsführer fand die Männchen nicht witzig. Deshalb wurden sie in allen neuen Programmversionen einfach gestrichen, und Bit verlor sein angestammtes Aufgabengebiet. Unabhängig davon, hatte der neue Chef aber eine hohe Meinung von der riesigen Berufserfahrung Bits.

Sind die Aufgaben eines Beschäftigten aufgrund organisatorischer Maßnahmen seines Arbeitgebers überwiegend entfallen, kann der Arbeitgeber grundsätzlich das Arbeitsverhältnis beenden, wobei unter Umständen bestimmte "Spielregeln" wie etwa die Sozialauswahl etc. zu beachten sind. Der Arbeitgeber kann aber auch eine Änderungskündigung aussprechen und dem Mitarbeiter anbieten, das Arbeitsverhältnis bis zum Renteneintritt mit anderen Aufgaben als Altersteilzeit im Blockmodell fortzusetzen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in einem Fall, der wie beschrieben gelagert war, entschieden. Der betreffende Mitarbeiter sollte deshalb vorübergehend mit Projektarbeiten beschäftigt werden. In einem solchen Fall liegt nach Auffassung des Gerichts weder eine unzulässige Vorratskündigung vor, noch scheidet eine solche Vorgehensweise an Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber dem Beschäftigten mit seinem Angebot einen nahtlosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen will.

## Zivilprozess

### Wie belastend sind die Kosten?

Bereits im Herbst 2011 hatten wir darüber be-

richtet: Die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) haben ihre Rechtsprechung zu der Frage verändert, wann Kosten für einen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden können. Vor diesem Urteil wurden die Kosten nur dann als "außergewöhnliche Belastung" anerkannt, sofern der Rechtsstreit von existentieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen war.

Beispiel: Die Pensionäre Richard und Reinhard Ruhelos haben beide gegen ihre Krankenkasse prozessiert. Richard wollte sich dagegen wehren, dass seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse überhaupt abgelehnt wurde. Dagegen wollte Reinhard von seiner Krankenkasse die verauslagten Kosten für die Beseitigung einer Fettverteilungsstörung erstattet bekommen. Nach der alten Rechtsprechung des BFH hätten die Kosten von Richard bei der Einkommensteuer angesetzt werden können, die Aufwendungen von Reinhard dagegen nicht. Mit der neuen Rechtsprechung könnte sich aber nun auch Reinhard Hoffnungen auf eine Berücksichtigung machen. Voraussetzung wäre, dass für den Prozess "hinreichende Erfolgsaussichten" bestehen und die Klage nicht mutwillig erscheint.

Ende 2011 nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu dem Urteil geäußert. Kurz und knapp wird festgestellt, dass das Finanzamt keine Instrumente zur Einschätzung der Motive für eine Klage hätte und erst recht nicht wüsste und auch nicht überprüfen könnte, wie die Erfolgsaussichten aussehen. Im Ergebnis werden die Finanzbeamten angewiesen, das BFH-Urteil über den durchgeklagten Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Ganz einfach ausgedrückt, lautet die Aussage wie folgt: "Wir ignorieren das Urteil, und wer sich darauf berufen will, muss beim Finanzgericht klagen." Der Fachbegriff für eine derartige Anweisung lautet: Nichtan-

wendungserlass.

Wenn bei Ihnen Kosten für einen Zivilprozess anfallen, die Bedingungen des BFH-Urteils erfüllt sind und sich die Kosten steuerlich auswirken könnten, dann sollten sie offen bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen erklärt werden. Im zweiten Schritt

gilt es abzuwarten, wie sich das Finanzamt verhält. Wenn die Berücksichtigung auch nach einem Einspruch weiterhin abgelehnt wird, muss man ernsthaft erwägen, gegen diese Entscheidung beim Finanzgericht eine Klage einzureichen. Bis dahin ist es aber meist noch ein weiter Weg.

## Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

### Möbel in zeitlosem Design

Wir gestalten Möbel und Objekte.

Die Form schnörkellos auf die Funktion reduziert.

Mit höchsten Ansprüchen an Material und Verarbeitung.

Heimisches Massivholz, Stein und Metall sind die Zutaten unserer Möbel und Wohnobjekte

Wir betrachten Möbel als Objekte des Alltags:  
Ob Schrank oder Garderobe oder ...

- Fachwerkstatt für Massivholzverarbeitung
- Hochwertige Einzel- und Büromöbel
- Raffinierte Einbaulösungen
- Altbausanierung
- Holzfußböden
- Türen und Fenster
- Kleinserien
- Ladenbau

### Tischlerei Achtquadrat GmbH

Ziegeleistr. 20 b • 49086 Osnabrück

Fon 0541-200 662 34

tischlerei@achtquadrat.de • www.achtquadrat.de

**Möbel gestalten unseren Lebensraum**



Motto:

Die große Kunst besteht nur darin,  
die Summen zu erheben,  
ohne die Staatsbürger zu bedrücken.

König Friedrich II. von Preußen

Sutthauer Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>